

RS Vwgh 1998/5/28 94/15/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/22 95/13/0161 5

Stammrechtssatz

Ein Beispiel für nach § 34 Abs 7 EStG 1988 weiterhin abzugsfähige Aufwendungen sind Krankheitskosten, da in einem solchen Fall beim Unterhaltsberechtigten selbst - würde er die Kosten tragen - die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung vorlägen (Hinweis E 22.2.1994, 93/14/0207).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994150028.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at